

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§ 5 FörderungsVO; § 20 der 1. DB zur FörderungsVO.

Während die Dauer des Grundwehrdienstes nach § 5 der FörderungsVO auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen ist und kraft Gesetzes alle materiellen und moralischen Vergünstigungen nach sich zieht, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit gebunden sind, ist die Zeit des Direktstudiums, das nach dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wurde, gemäß § 20 der 1. DB zur FörderungsVO nur dann auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen, wenn das in dem betreffenden Betrieb allgemein so gehandhabt wird.

OG, Urteil vom 3. März 1978 - OAK 2/78.

Der Verklagte nahm nach der Beendigung seines Grundwehrdienstes bei der NVA ein Studium auf, das er erfolgreich als Diplomingenieur abschloß. Seit dem 1. Oktober 1975 ist er beim Kläger als Ingenieur tätig.

Unter Anrechnung der [^]jährigen Dienstzeit bei der NVA gewährt der Kläger dem Verklagten seit dem 1. April 1976 eine Treueprämie für ununterbrochene zweijährige Tätigkeit in Höhe von 5 Prozent nach der DB zur Kulturverordnung — Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer — vom 24. Januar 1956 (GBl. I Nr. 18 S. 163). Der Verklagte hat bei der Konfliktkommission beantragt festzustellen, daß ihm unter Anrechnung des Studiums auf die Tätigkeitsdauer eine Treueprämie in Höhe von 8 Prozent des monatlichen Grundgehalts zusteht. Diesem Antrag des Verklagten hat die Konfliktkommission entsprochen und den Kläger zur Nachzahlung des entsprechenden Differenzbetrags verpflichtet.

Auf den Einspruch des Klägers gegen den Beschluß der Konfliktkommission hob das Kreisgericht deren Beschluß insoweit auf, als es nur die Höhe des vom Kläger an den Verklagten zu zahlenden Differenzbetrags korrigiert hat.

Die gegen die Entscheidung des Kreisgerichts eingelegte Berufung des Klägers wies das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet ab.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Die VO über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — Förderungsverordnung — vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 221) geht von dem Grundanliegen aus, daß Werktätigen, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, bei der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit kein Nachteil entstehen darf. Dem entspricht die Festlegung in § 5 Abs. 3 der FörderungsVO, wonach den aus dem Grundwehrdienst Entlassenen die geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit oder auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion oder ähnlichem anzurechnen ist. Nehmen Soldaten im Grundwehrdienst nach ihrem aktiven Wehrdienst im gleichen Kalenderjahr ein Studium auf, ist die Dauer des Grundwehrdienstes auf das erste Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen, das nach Beendigung des Studiums eingegangen wird (§ 5 Abs. 4 FörderungsVO). Nach dieser Festlegung ist der Kläger verfahren. Er hat dem Verklagten nach einer Tätigkeitsdauer von einem halben Jahr unter Anrechnung der Dienstzeit die Treueprämie von 5 Prozent für eine zweijährige Betriebszugehörigkeit gezahlt. Damit hat er die dem Verklagten zustehenden Ansprüche zutreffend erfüllt.

Soweit der Verklagte weitergehende Ansprüche erhoben hat, sind diese nicht begründet. Dem Beschluß des Bezirksgerichts liegt eine unzutreffende Auslegung der

Regelung in § 20 der 1. DB zur FörderungsVO vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 226) zugrunde.

Während die Zeit des aktiven Wehrdienstes differenziert, je nachdem ob der Werkstätige Grundwehrdienst oder Dienst als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit oder als Berufssoldat oder Berufsoffizier geleistet hat, auf das Arbeitsrechtsverhältnis angerechnet wird, wird die Zeit des Studiums auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit nur angerechnet, wenn dies im Betrieb allgemein üblich ist (§ 20 der 1. DB zur FörderungsVO). Dabei ist nicht entscheidend, ob mit dem Betrieb bereits vor dem aktiven Wehrdienst ein Arbeitsrechtsverhältnis bestand oder nicht. Ausschlaggebend ist allein, ob in dem jeweiligen Betrieb bzw. Bereich die Anrechnung der Zeit des Studiums auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit allgemein üblich ist. Ist z. B. festgelegt, Werkstätigen, die zum Studium durch den Betrieb delegiert werden, die Dauer des Studiums auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen, hat auch der Werkstätige Anspruch hierauf, der aktiven Wehrdienst geleistet hat (vgl. hierzu E. K n ö f e l, „Anerkennung langjähriger Verdienste für die Landesverteidigung“, Arbeit und Arbeitsrecht 1975, Heft 17, S. 527).

Hieraus folgt, daß die Dauer des Studiums zwar allgemein auf die Betriebszugehörigkeit, z. B. im Hinblick auf die Gewährung von Anerkennungen für langjährige Betriebszugehörigkeit, angerechnet werden kann, dies aber nicht zugleich Konsequenzen für die Anrechnung auf die Dauer der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit oder Funktion hat. Bei der Anrechnung der Dauer des Studiums auf die Betriebszugehörigkeit handelt es sich nicht um die Anrechnung von Dienstzeit LS. von § 5 der FörderungsVO.

Auf die Dauer der Ausübung einer ingenieurtechnischen Tätigkeit wird nach den hierfür anzuwendenden Vorschriften, insbesondere zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Treueprämien, auch anderen Werkstätigen die Zeit des Studiums nicht angerechnet. Daher hat auch der Werkstätige, der aktiven Wehrdienst geleistet hat, auf die Anrechnung der Zeit des Studiums auf seine Tätigkeitsdauer als Ingenieur keinen Anspruch. Der vom Bezirksgericht gezogene Schluß, wenn die Zeit des Studiums auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet wird, müsse dies gleichermaßen auch auf die Dauer der ingenieurtechnischen Tätigkeit angerechnet werden, entspricht nicht den Regelungen der FörderungsVO und der hierzu erlassenen 1. DB.

§ 260 Abs. 1 AGB.

Der Werkstätige ist nur dann dem Betrieb zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er durch die Verletzung seiner Arbeitspflichten schuldhaft einen Schaden verursacht hat.

Beschluß der Konfliktkommission des VEB W. vom 7. März 1978.

Der Antragsgegner ist beim Antragsteller, dem VEB W., als Montagefahrer eingesetzt. Da der Kraftstoffverbrauch des von* ihm gefahrenen Fahrzeugs ständig über der von der AO über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr vom 10. Juli 1975 (GBl. I Nr. 32 S. 597)* vorgegebenen Materialverbrauchsnorm lag, stellte der Betrieb bei der Konfliktkommission den Antrag auf materielle Verantwortlichkeit des Antragsgegners gemäß § 260 AGB. Er begründete diesen Antrag damit, daß das vom Antragsgegner geführte Fahrzeug gegenüber dem festgesetzten Normverbrauch (spezifischer Kraftstoffverbrauch) einen Mehrverbrauch aufweise, obwohl eine Überprüfung des Fahrzeugs (Ausliterung) unter gleichen Bedingungen, wie sie der Antragsgegner ständig